

# Luggarus und Mainthal.

## Inhaltsübersicht.

1. Kammerrechnung. Art. 1—31.
2. Verschiedenes. 32—36.

### 1. Kammerrechnung.

Art.		Einnahmen.	Ausgaben.	Vorshuß.
		Kammerkronen.		
1.	1618.	1100	271	829
2.	1619.	1384	299	1085
3.	1620.	1060	263	797
4.	1621.	1033	266	767
5.	1622.	774	270	504
6.	1623.	1177	264	913
7.	1624.	1281	332	949
8.	1625.	1215 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	262 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	953 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
9.	1626.	1251	273	978
10.	1627.	1299	274	1025
11.	1628.	1345	272	1073
12.	1629.	1247	306	941
13.	1630.	1713	279	1434
14.	1631.	1307	281	1026
15.	1632.	1521	270	1251
16.	1633.	1349	224	1125
17.	1634.	1375	272	1103
18.	1635.	1202	313	889
19.	1636.	1415	272	1143
20.	1637.	1585	272	1313
21.	1638.	1732	276	1456
22.	1639.	1271	278	993
23.	1640.	1421	274 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1146 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
24.	1641.	1447	274 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1172 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
25.	1642.	1642	276	1366
26.	1643.	1530	358	1172

	Einnahmen.	Ausgaben.	Vorschuß.
	Kammerkronen.		
<b>27. 1644.</b>	1666	282	1384
<b>28. 1645.</b>	1061	276	785
<b>29. 1646.</b>	1646	274	1372
<b>30. 1647.</b>	1291	276	1015
<b>31. 1648.</b>	1330	279	1051

## 2. Verschiedenes.

**Art. 32.** (1619.) Wegen der Kosten mit den Gefangenen zu Luggarus verbleibt es bei der alten Ordnung. Dem Gesandten von Zürich soll nicht gestattet werden, auf der Jahrrechnung die Instrumente und Briefe zu siegeln, sondern es sollen diese, wie von Alters her, von dem Landvogt gesiegelt werden. Absch. 62. i.

**33.** (1630.) Aus der Bußenrechnung des Landvogts ergibt sich, daß die Amtskosten bei einer namhaften Confiscation aus dem gemeinen Gut genommen worden seien. Die Gesandten sind der Ansicht, daß nach den zuletzt gegebenen Ordnungen der Landvogt dergleichen Kosten aus seinen ihm gerade deswegen angewiesenen zwei Dritttheilen bestreiten solle. Sie erhalten aber den Bericht, daß zu Luggarus jeweilen so verfahren worden sei, daß bei Confiscationen und bei vermöglichen Personen die Kosten aus dem gemeinen Gut vorweggenommen, die Kosten aber bei Maleficanen und wo nichts zu „betreten“ sei, vom Landvogte ohne der Kammer Beschwerde getragen worden seien. Für dießmal läßt man es dabei bewenden, nimmt aber die Sache in den Abschied, damit eine Erläuterung gegeben werde. Absch. 535. a.

**34.** (1641.) Glarus beschwert sich, daß von den 500 Silberkronen, welche als Buße den Agenten und Anwälten der Landschaft Luggarus 1639 auferlegt worden waren, dem Landvogt Fridolin Marti nach gewohntem Brauch und nach der zu Baden gemachten Ordnung der dritte Theil nicht zugekommen sei; man möchte verordnen, daß ihm sein Ausstand auf künftiger ennetbirgischer Jahrrechnung aus dem Geld, welches alsdann der Kammer eingehe, entrichtet werde. — Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 953. o.

**35.** (1646.) Alt-Landvogt Fridolin Marti von Glarus bringt vor, während seiner Verwaltung sei ihm von einer namhaften Geldbuße der dritte Theil nicht ausbezahlt, sondern die ganze Summe von den Gesandten zu Händen der Obrigkeiten bezogen worden. Er habe bereits von sieben Orten die Stimmen erlangt, daß ihm sein Theil von der Kammer von Luggarus entrichtet werden solle. Da die übrigen Orte etwas weit entlegen seien und dahin zu reisen große Kosten verursache, so bitte er, daß dieselben ihm die Bewilligung auch erteilen möchten. — Da man deshalb ohne Befehl ist, so wird dem Alt-Landvogt geantwortet, daß er sich schriftlich an die Obrigkeiten wenden solle, bei denen man für ihn das Beste thun werde. Absch. 1094. d.

**36.** (1647.) Die Landvögte von Luggarus und Mainthal berichten, daß die Unterthanen die auferlegten Harnische nicht wohl aufbringen können, solche aber mit Büchsen ersetzen wollen. Man willigt in ihr Anerbieten ein. Absch. 1118. f.